



Fahrgastinformation: NRW-Infektionsschutzregeln auf Busreisen (gültig ab 20.08.2021)

Hygiene

- Desinfizieren Sie sich vor jedem Betreten des Busses die Hände. Das Fahr- und Betriebspersonal desinfiziert regelmäßig Kontaktstellen (z. B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappstühle) und die Bordtoilette.
- Achten Sie beim Ein- und Aussteigen auf den nötigen Mindestabstand.
- Verzichten Sie auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Küssen oder Umarmungen.

Maskenpflicht

- Unabhängig von der Inzidenz ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen. Das Fahrpersonal ist davon ausgenommen.
- Sie dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zum Essen und Trinken abnehmen.
- Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren können eine Alltagsmaske tragen, wenn eine medizinische Maske (OP-Maske) nicht passt. Kinder unter sechs Jahren müssen **keine** Maske tragen.
- **Keine Maskenpflicht** besteht an festen Sitzplätzen, wenn **alle** Fahrgäste immunisiert (**ge**impft oder **ge**genesen) oder **ge**testet sind.
- Wird der Sitzplatz kurzzeitig verlassen, besteht Maskenpflicht.

Nachweispflicht

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz **ab 35** gilt: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis **erforderlich**.
- Bei einer Inzidenz **unter 35** gilt: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis **nicht erforderlich**.
- Kinder ab Grundschulalter bis 15 Jahre benötigen aufgrund der Schulpflicht und der damit verbundenen regelmäßigen Testungen keinen gesonderten Testnachweis. Schüler ab 16 benötigen als Immunisierungs- oder Testnachweis eine Bescheinigung der Schule.
- Das Busunternehmen ist dazu verpflichtet, die 3-G-Nachweise zu überprüfen. Ohne Nachweise ist eine Beförderung unzulässig.
- Wenn während einer Busreise Covid-19-Symptome bei einem Fahrgast auftreten, ist das Busunternehmen dazu verpflichtet, den Betroffenen von anderen Personen abzusondern. Er muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen, wenn nicht unverzüglich ein Negativtestnachweis vorgelegt werden kann